Deutscher Bundestag **Drucksache 16/746**

16. Wahlperiode 22. 02. 2006

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 16/361, 16/480 Nr. 2.1 –

Zweiundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Problem

Anpassung der Meldebestimmungen zum Kapital- und Zahlungsverkehr an die Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 über grenzüberschreitende Zahlungen in Euro, konsistente Behandlung der österreichischen Gebiete Jungholz und Mittelberg in deutschen und europäischen Statistiken, Verzicht auf Einreichung von Zweitschriften bei bestimmten Meldungen, Ergänzung der Meldungen zum Grund von Direktinvestitionen bei erstmaliger Meldung.

B. Lösung

Einstimmige Empfehlung, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Die Regelungen zu Jungholz und Mittelberg sowie hinsichtlich der Direktinvestitionen führen zu geringfügigen Ausweitungen der Meldepflichten und des Umfangs der Meldepflichten. Diese werden teilweise durch den Verzicht auf Zweitschriften und Ausfertigungen bei den Anlagen Z 5, Z 5a und Z 8 zur Außenwirtschaftsverordnung ausgeglichen. Der Wirtschaft, insbesondere mittelständischen Unternehmen, entstehen per saldo keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung – Drucksache 16/361 – nicht zu verlangen.

Berlin, den 15. Februar 2006

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Edelgard Bulmahn Vorsitzende	**Dr. Ditmar Staffelt** Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Ditmar Staffelt

I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung – **Drucksache 16/361** – wurde am 10. Februar 2006 gemäß § 92 der Geschäftsordnung dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie dem Auswärtigen Ausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung werden Änderungen der Meldepflichten nach der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) festgelegt. Die Meldevorschriften im Zahlungsverkehr werden an die Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über grenzüberschreitende Zahlungen in Euro angepasst. Die österreichischen Gebiete Jungholz und Mittelberg werden hinsichtlich der Meldepflichten abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes als österreichische Gebiete behandelt. Bei den Anlagen Z 5, Z 5a und Z 8 zur AWV wird auf die Einreichung von Zweitschriften verzichtet. Ferner erfolgen kleinere Änderungen bei den Meldungen zu Direktinvestitionen auf den Vordrucken zur Klarstellung der gewünschten Angaben.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksache 16/361 verwiesen.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Auswärtige Ausschuss** hat die Vorlage in seiner 7. Sitzung am 15. Februar 2006 beraten. Er empfiehlt einstimmig, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

IV. Beratung und Abstimmungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Verordnung der Bundesregierung in seiner 6. Sitzung am 15. Februar 2006 abschließend beraten.

Der Ausschuss beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Aufhebung der Verordnung – Drucksache 16/361 – nicht zu verlangen.

Berlin, den 15. Februar 2006

Dr. Ditmar Staffelt
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333